

Besondere Bestimmungen für die Masterarbeit (Rot gekennzeichnet sind Änderungen gegenüber der Version von 2010)

¹Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Masterarbeit finden sich in § 8 Abs. 3 Nr. 1, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 1 RaPO, in § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule München vom 29.01.2008 sowie in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 09.07.2012 (z.Z. Änderungssatzung vom 23.05.2013) bzw. für Studierende, die das Masterstudium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg vom 06.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

²Die vorgenannten Rechtsvorschriften finden Sie auch in der Bibliothek der Hochschule München (Lothstr.) sowie im Internet unter den Links:

Ich bin Studierender → Mein Studium → Weitere Themen → Rechtliches/Rechtsgrundlagen → Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) bzw. Verordnungen und Satzungen (APO/RaPO).

Allgemeine Hinweise zur Erstellung der Masterarbeit

- ¹Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit und zugleich Teil der betreuten theoretischen Ausbildung im Masterstudiengang Architektur. ²In ihr sollen Sie zeigen, dass Sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang Architektur, in der Regel einen Entwurf, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, gestalterisch-künstlerischen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

³Die Abschlussarbeit ist in der Regel ein integral zu behandelndes Projekt mit schriftlichen/zeichnerischen Arbeitsergebnissen oder eine eigenständige Untersuchung mit einer gestalterischen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellung mit Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. ⁴Der Umfang des Textteils einer schriftlichen Masterarbeit soll zwischen 20 und 30 Seiten betragen; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich. ⁵Das Thema, Betreuerin/Gutachterin bzw. Betreuer/Gutachter und etwaige fachlichen Vertiefungen schlagen Sie selbst vor.

- ¹Die Masterarbeit wird im vierten Semester angefertigt. ²Der Bearbeitungsaufwand beträgt ca. 625 Arbeitsstunden, was 25 ECTS-Kreditpunkten entspricht. ³Die Bearbeitungszeit beträgt für alle Kandidatinnen und Kandidaten 15 Wochen. ⁴Die Masterprüfungskommission kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung Ihrer Betreuerin bzw. Ihres Betreuers die Bearbeitungszeit einmal um bis zu acht Wochen verlängern. ⁵Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist im Regelfalle ausgeschlossen. ⁶Wird Krankheit geltend gemacht, müssen Sie diese mit einem aktuellen, qualifizierten (fach)ärztlichen Attest nachweisen. ⁷Hinweise hierzu finden Sie gleichfalls auf der

Homepage der Hochschule München. ⁸Schwierigkeiten mit der Textverarbeitung und Zeichenprogrammen, technische Pannen, Computerviren usw. sind keine Verlängerungsgründe. ⁹Schwierigkeiten bei der Literaturbeschaffung können nur dann anerkannt werden, wenn Gründe vorliegen, die Sie nicht selbst zu vertreten haben. ¹⁰Bitte beachten Sie auch, dass für die Masterarbeit kein Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

3. Ergänzend zur Masterarbeit ist das Masterseminar zu absolvieren, wobei diese Lehrveranstaltung in der Regel von den Mitgliedern der Beurteilungskommission (sog. Master-Jury) durchgeführt und mit einer eigenständigen Prüfungsleistung, **deren Note gemäß Nr. 19 Satz 8 in die Note der Masterarbeit einfließt**, abgeschlossen wird.
4. ¹Die Masterarbeit wird von einer Erstgutachterin/einem Erstgutachter, in der Regel einer hauptamtlich im Masterstudiengang Architektur das Fachgebiet *Entwerfen* lehrende und prüfungsberechtigte Person, betreut. ²Auf Ihren Antrag kann die Master-Jury ausnahmsweise auch weitere oder externe fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende oder mit einem Lehrauftrag betraute Personen als Betreuer/Gutachter der Masterarbeit bestellen. ³Dies gilt vor allem dann, wenn das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige, hauptamtlich lehrende Person innerhalb der Fakultät für Architektur betreut werden kann.
5. ¹Die Masterprüfungskommission bestellt jedes Semester die Mitglieder der Master-Jury als Beurteilungskommission, die im jeweiligen Semester die Masterarbeiten bewerten; zudem legt sie den Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit fest. ²Die Master-Jury besteht aus **vier** Mitgliedern.

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

6. ¹Die Master-Jury achtet bei der Vergabe der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass Sie Ihre Abschlussarbeit mit dem festgelegten Bearbeitungsaufwand abschließend bearbeiten können. ²Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert.
7. ¹Es wird empfohlen, dass Sie das Thema vor der eigentlichen Themenvergabe mit der Betreuerin/Gutachterin bzw. dem Betreuer/Gutachter inhaltlich abklären. ²Das Thema ist sodann in Form eines schriftlichen Exposés darzustellen. ³Die Absprache (Satz 1) begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung des Themas. ⁴Das Exposé zur geplanten Masterarbeit ist mindestens eine Woche vor Beginn des Bearbeitungszeitraumes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Master-Jury einzureichen. ⁵Über die Zulassung der Themen bestimmt die Master-Jury, die in Abstimmung mit der Betreuerin/Gutachterin bzw. dem Betreuer/Gutachter auch Leistungsumfang, Inhalt, Darstellungsart und anderes im Einzelnen festlegt. ⁶Die Mitglieder der Master-Jury werden von der Betreuerin/Gutachterin bzw. dem Betreuer/Gutachter Ihrer Masterarbeit regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls durch von Ihnen zu erstellende schriftliche Zwischenberichte über den Fortgang Ihrer Abschlussarbeit unterrichtet.

8. ¹Die Masterarbeit soll in der Regel als Einzelarbeit angefertigt werden. ²Geeignete Sonder-Masterarbeiten können aber auch von zwei Kandidatinnen und Kandidaten als gemeinsame Gruppenarbeit bearbeitet werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes gekennzeichnet, deutlich unterscheidbar und gesondert zu bewerten sein. ³Gruppenarbeiten sind bei Meldung zur Masterarbeit zu beantragen und von der Master-Jury zu genehmigen, die Leistungsumfang, Inhalt, Darstellungsart und anderes im Einzelnen festlegt.
9. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch die Masterprüfungskommission.
10. ¹Das Thema der Masterarbeit kann **einmal** zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. ²Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn beim Erstversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde. ³Allerdings darf hierdurch die Frist für die Wiederholung der Masterarbeit nicht überschritten werden (vgl. Nr. 21).
11. ¹Während der Bearbeitungszeit finden regelmäßig drei sog. Master-Gespräche (‚Einführung‘, ‚Expertengespräch‘, ‚Kolloquium‘) statt. ²Sie haben dabei die Möglichkeit die Art der Durchführung der Masterarbeit sowie die abschließende öffentliche Präsentation Ihrer Abschlussarbeit zu fördern.

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

12. ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Master-Jury abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Im Falle der Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen gilt der Zeitpunkt des Einganges bei der Poststelle der Hochschule München.
13. ¹Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass Sie **sie selbständig verfasst** und noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt haben. ²Zugleich ist anzugeben, welche Quellen Sie benutzt **haben**. ³Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.
14. ¹Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in der Regel in Form von Zeichnungen (Plänen), Modellen und Skizzenbüchern. ²Ferner sind die Zeichnungen in elektronischer Form nach dem jeweiligen Stand der Technik abzugeben. ³Schriftliche Masterarbeiten sind in drei Exemplaren, von denen eines als "Original" zu kennzeichnen ist, und in elektronischer Form abzugeben. ⁴Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Weiteres regelt die Master-Jury.
15. ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. ²Mit Zustimmung Ihres Betreuers/Ihrer Betreuerin kann die Masterarbeit auch in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ³Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung (summary) in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

16. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.
17. ¹Ihre Masterarbeit müssen Sie in einer Präsentation (sog. Master-Präsentation) vorstellen. ²Die Master-Präsentation beginnt mit einem ca. zehnmütigen Vortrag in dem Sie Ihre Ergebnisse und eingereichten Unterlagen vorstellen. ³Dem schließt sich eine etwa 20-minütige Diskussion mit den Mitgliedern der Master-Jury und den Gutachterinnen/Gutachtern an. ⁴Wurde Ihre schriftliche/gestalterische Masterarbeit zuvor bereits mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, unterbleibt die Präsentation.
18. ¹Die Masterkolloquia und die Masterpräsentation finden vor der Master-Jury und den Gutachterinnen/Gutachtern statt. ²Sie sind, sofern Sie keine Einwände erheben, hochschulöffentlich. ³Die Beratungen der Master-Jury und die endgültige Bewertung Ihrer Masterarbeit sind nicht öffentlich.
19. ¹Der Bewertung der (eigentlichen) Masterarbeit liegen folgende Kriterien zugrunde:
 1. Leistungsumfang
 2. Voruntersuchung (Klärung und Analyse der Aufgabenstellung, Recherche, Stoffsammlung, Ideenentwicklung, Prüfung und Bewertung alternativer Entwurfsansätze)
 3. Konzept (Herleitung und Begründung der endgültigen Entwurfslösung)
 4. Funktion (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
 5. Konstruktion (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
 6. Gestaltung (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
 7. Darstellung (Darstellung der endgültigen Entwurfslösung)

²Falls es die Aufgabe erfordert, legt die Master-Jury geänderte Kriterien fest. ³Die Gutachterin/der Gutachter müssen die Abschlussarbeiten vor dem Master-Kolloquium einsehen.

⁴Die Bewertung erfolgt durch die Mitglieder der Master-Jury und der jeweiligen Betreuerin/Gutachterin bzw. Betreuer/Gutachter einvernehmlich. ⁵Über den Verlauf des Master-Kolloquiums ist ein stichwortartiges Protokoll zu führen; die Note der schriftlichen/gestalterischen Masterarbeit ist nach den o. g. Kriterien schriftlich zu begründen. ⁶Kommt dabei kein Einvernehmen zustande, so wird das arithmetische Mittel aller Noten der einzelnen Mitglieder (Prüfer) der Master-Jury und der Betreuerinnen/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Gutachter gebildet. ⁷In diesem Falle hat jede Prüferin/jeder Prüfer ein eigenes Protokoll und eine eigene Notenbegründung vorzulegen.

⁸Zur Bildung der in Ihrem Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Note der Masterarbeit werden die Note der eigentlichen (schriftlichen/gestalterischen) Masterarbeit, die Note der im Masterseminar zu erbringenden Prüfungsleistung und die Note der Master-Präsentation im Verhältnis 8 : 1 : 1 gewichtet.

20. Die Abschlussarbeiten sind nach Maßgabe der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten mindestens zehn Tage nach Bekanntgabe der Noten in den Räumen der Fakultät für Architektur der Hochschule München auszustellen.
21. ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Dabei muss die zu wiederholende Masterarbeit spätestens neun Monate nach der schriftlichen Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Abschlussarbeit zur Bewertung abgegeben werden.

Anlage zu den Besonderen Bestimmungen für die Masterarbeit

1. Umgang mit Quellen

¹Das Prüfungsrecht verlangt, dass Masterarbeiten selbständig anzufertigen sind. ²Dies bedeutet u. a., dass Sie sich nicht von Dritten helfen lassen dürfen und alle verwendeten Quellen korrekt und vollständig angegeben werden müssen. ³Jeder nicht eigene Gedanke muss durch Hinweis auf die Quelle belegt werden.

⁴Bei schriftlichen Masterarbeiten gelten im Besonderen die Regeln, die in wissenschaftlichem Schrifttum üblich sind. ⁵Hierzu gibt es Anleitungen, die in wissenschaftlichen Buchhandlungen und/oder in den Bibliotheken eingesehen werden können. ⁶Die wichtigsten Regeln seien hier kurz aufgeführt:

- Bei Büchern sind Autor (Name, Vorname), Erscheinungsjahr, Titel, Erscheinungsort und die Seite(n) anzugeben.
- Bei Zeitschriftenaufsätzen sind Autor (Name, Vorname), Erscheinungsjahr, Titel des Aufsatzes, Titel der Zeitschrift, Nummer des Jahrganges und die Seite(n) anzugeben.
- Bei Aufsätzen aus Sammelbänden sind Autor (Name, Vorname), Erscheinungsjahr, Titel des Aufsatzes, Herausgeber des Sammelbandes (Name, Vorname, In: (Hrsg.)), Erscheinungsort und die Seite(n) anzugeben.
- Bei Internetquellen sind die URL und das Zugriffsdatum anzugeben.

⁷Es genügt nicht, wenn Sie am Ende Ihrer Masterarbeit ein Literaturverzeichnis beiheften, sondern Sie müssen zusätzlich jeweils an Ort und Stelle die Quelle eines jeden fremden Gedankens oder Zitates angeben. ⁸Dies gilt auch für die Quellen von Karten, Statistiken, Grafiken, Fotos, CD-ROMs und Informationen aus dem Internet usw. ⁹Weitere Hilfsmittel, die ebenfalls anzugeben sind, sind Datenverarbeitungsprogramme wie z.B. Korrekturhilfen, Übersetzungshilfen, Terminologiebanken usw. ¹⁰Nicht belegt zu werden brauchen Fakten, die allgemein bekannt sind, sowie persönliche Ansichten oder Erlebnisse. ¹¹Arbeiten ohne hinreichende Quellenangaben können als Plagiate betrachtet werden. ¹²Zitate, Abbildungen, Statistiken u. ä. dürfen nur in angemessenem Umfang verwendet werden. ¹³Sie sind für die

Arbeit alleine verantwortlich.

2. Die formale Gestaltung der schriftlichen Masterarbeit

¹Die Masterarbeit muss in einwandfrei lesbarer Schrift vorgelegt werden. ²Mindestvoraussetzung ist Maschinenschrift (etwa 50 - 55 Anschläge pro Zeile) auf Blättern im Format DIN A4 (Papiergewicht mindestens 70 g/m²). ³Bei der üblichen Verwendung von Computern wird eine 12-Punkt Proportionalchrift (z.B. Times New Roman oder Arial) mit 1,5-fachem Zeilenabstand empfohlen.

⁴Der vorgeschriebene Umfang des Textteils einer schriftlichen Masterarbeit (20 – 30 Seiten) bezieht sich auf die Verwendung von Festbreitenschrift. ⁵Bei Verwendung von Proportionalchriften (etwa 80 Zeichen pro Zeile) reduziert sich der vorgeschriebene Umfang der Masterarbeit auf 15 bis 22 Seiten. ⁶Bei Verwendung eines Computers sollte auf Blocksatz verzichtet werden, wenn dies zu übergroßen Lücken oder falschen Trennungen führt. ⁷Absätze sind mittels Absatzformatierung zu setzen. ⁸Die Blätter sind fortlaufend zu nummerieren. ⁹Zwischen der Seitenzahl und dem Text sollten Sie ein Abstand von zwei Zeilen frei lassen. ¹⁰Für fremdsprachige Texte sind die entsprechenden nationalen Normen zu beachten. ¹¹Doppelseitige Beschriftung ist zulässig. Der Rand sollte oben, unten, links und rechts mindestens 2,5 cm betragen. ¹²Wegen des Bindens ist es wünschenswert, wenn der innen liegende Rand (links auf der Vorder- bzw. rechts auf der Rückseite) 0,5 cm breiter ist. ¹³Flattersatz ist zulässig. ¹⁴Bitte Silbentrennung vornehmen. ¹⁵Verwendete Fotos sind mit Untertitel (Bildbezeichnung, Quelle, Entstehungsdatum, Fotograf) zu beschriften.

¹⁶Das Titelblatt enthält als erstes das Thema der Masterarbeit in Deutsch und Englisch, und zwar in dem von der Masterprüfungskommission festgelegten Wortlaut.

¹⁷Danach erscheinen folgende Angaben: Masterarbeit im Masterstudiengang Architektur / angefertigt an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München – Munich University of Applied Sciences / Betreuerin/Betreuer: (Titel, Vorname, Name der Betreuerin/des Betreuers) / vorgelegt von: (Vorname, Name) | aus (Geburtsort) | Datum der Abgabe: (Datum der tatsächlichen Abgabe).

¹⁸Am Ende Ihrer Arbeit steht die unter Nummer 13 erwähnte Hilfsmittelerklärung. ¹⁹Die Masterarbeit muss kartonstarke Deckblätter haben und ordentlich gebunden sein, so dass sie einwandfrei aufzuschlagen ist. ²⁰Spiralbindung ist unzulässig.

²¹Auch für die formale Gestaltung Ihrer Masterarbeit sind Sie alleine verantwortlich. ²²Sie können sich also nicht auf Fehler der Schreibkraft oder des Buchbinders berufen.

Am xx.xx.2014 vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften München beschlossen.

Stand: 08.10.2014_FK01, jw
Durchgesehen und überarbeitet: Lacher, 02. und 06.10.2014